17.10.2025

VDA | Verband der Automobilindustrie

Konsultation von Eckpunkten: Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Stellungnahme des VDA

Eckpunkte zur Konsultation

VDA | Verband der Automobilindustrie

1. Entwurf des Tenors für die Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)
2. Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption
3. Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

ECKPUNKTE ZUR KONSULTATION

Absatz 1

1.
Die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 oder 3 EEG setzt voraus, dass die Anlagenbetreiber alle EE-Anlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle der Veräußerungsform der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie oder – ergänzend zu mindestens einer marktprämien-geförderten EE-Anlage – der ungeförderten sonstigen Direktvermarktung zuordnen. Bei dieser Zuordnung ist ergänzend anzugeben, ob die Marktprämienzahlungen für die Netzeinspeisung an der Einspeisestelle auf Basis der Abgrenzungsoption oder auf Basis der Pauschaloption geltend gemacht werden. Diese ergänzenden Angaben sowie Angaben zu einem etwaigen späteren Wechsel der Abgrenzungs- oder Pauschaloption erfolgen in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Zuordnung und zum Wechsel der Veräußerungsform (insbesondere § 21b und § 21c EEG). Bei Misch-Stromspeichern und Ladepunkten, bei denen es sich nicht um Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG handelt, auf die aber die Regelungen des EEG nach § 19 Abs. 3b S. 2 und Abs. 3c S. 5 EEG entsprechende Anwendung finden, erstreckt sich die entsprechende Anwendung - 2 - dieser Regelungen sowohl auf ihre Zuordnung zur Veräußerungsform der geförderten Direktvermarktung als auch auf die ergänzenden Angaben zur Geltendmachung der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption und etwaige spätere Wechsel.

Keine Anmerkungen des VDA

ECKPUNKTE ZUR KONSULTATION

Absatz 2

2.
Die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG auf Basis der Abgrenzungsoption setzt des Weiteren voraus, dass die Anlagenbetreiber die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der anteilig förderfähigen Netzeinspeisung nach Anlage 1 einhalten. Die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG (auch i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV) auf Basis der Abgrenzungsoption setzt des Weiteren voraus, dass die Netznutzer die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der anteilig saldierungsfähigen Netzeinspeisung und – sofern in der jeweiligen Fallkonstellation relevant – der anteilig privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste nach Anlage 1 einhalten.

Anmerkung des VDA:
Der VDA begrüßt, dass mit diesem Vorgehen ein verlässlicher Rahmen für die Saldierung von Stromflüssen in einer Liegenschaft mit einem pragmatischen Ansatz vorgeschlagen wird. Eine Ausweitung der Anwendbarkeit dieses Vorgehens auf die Netzentgelte ist geboten. Mittels einer Ausweitung der Ausnahmeregelung des §118 Abs. 6 EnWG auf stationäre und mobile Kleinspeicher in der Niederspannung, ohne direkten Anschluss an das vorgelagerte Netz, ist dies im Zusammenhang mit der Saldierungsmöglichkeit des vorliegenden Konzepts niederschwellig umzusetzen. Um dem zu begrüßenden Rahmenfestlegungsverfahren „AgNes" Rechnung zu tragen, ist eine Befristung bis zum Inkrafttreten der finalen Festlegung aus diesem Verfahren anzuregen.
Zudem wäre eine Erweiterung der Saldierungslogik auf weitere staatliche Preisbestandteile wie Stromsteuer und Konzessionsabgabe zu begrüßen. So würde der marktlichen Integration von Speichern weiter Rechnung getragen.

ECKPUNKTE ZUR KONSULTATION

Absatz 3

VDA | Verband der Automobilindustrie

3.
Die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG auf Basis der Pauschaloption setzt des Weiteren voraus, dass die Anlagenbetreiber die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der anteilig förderfähigen Netzeinspeisung nach Anlage 2 einhalten. Die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG (auch i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV) auf Basis der Pauschaloption setzt des Weiteren voraus, dass die Netznutzer die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis der saldierungsfähigen Netzeinspeisung nach Anlage 2 einhalten.

Anmerkung des VDA:
Der VDA begrüßt, dass mit diesem Vorgehen ein verlässlicher Rahmen für die Saldierung von Stromflüssen in einer Liegenschaft mit einem pragmatischen Ansatz vorgeschlagen wird. Eine Ausweitung der Anwendbarkeit dieses Vorgehens auf die Netzentgelte ist geboten. Mittels einer Ausweitung der Ausnahmeregelung des §118 Abs. 6 EnWG auf stationäre und mobile Kleinspeicher in der Niederspannung, ohne direkten Anschluss an das vorgelagerte Netz, ist dies im Zusammenhang mit der Saldierungsmöglichkeit des vorliegenden Konzepts niederschwellig umzusetzen. Um dem zu begrüßenden Rahmenfestlegungsverfahren „AgNes" Rechnung zu tragen, ist eine Befristung bis zum Inkrafttreten der finalen Festlegung aus diesem Verfahren anzuregen.
Zudem wäre eine Erweiterung der Saldierungslogik auf weitere staatliche Preisbestandteile wie Stromsteuer und Konzessionsabgabe zu begrüßen. So würde der marktlichen Integration von Speichern weiter Rechnung getragen.

ECKPUNKTE ZUR KONSULTATION

Absatz 4

4.
Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen und Umlageprivilegierungen auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach den Maßgaben dieser Festlegung zu ermöglichen

Anmerkung des VDA:
Der VDA sieht eine verpflichtende Umsetzung positiv, da nur so verlässliche und flächendeckend einheitliche Rahmenbedingungen gesichert werden können. Diese sind zwingend erforderlich, um Flexibilitäten in der Niederspannung mittels Kundenangeboten zu aktivieren und anzureizen.

ECKPUNKTE ZUR KONSULTATION

Absatz 5

5.
Die Begriffsbestimmungen nach dem jeweiligen Abschnitt 2 der Anlagen 1 und 2 gelten für die Tenorziffern 1 bis 4 entsprechend. Die in dieser Festlegung einschließlich ihrer Anlagen genannten Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuellste Fassung des Gesetzes, sofern keine konkrete Fassung genannt wird.

Keine Anmerkungen des VDA

ECKPUNKTE ZUR KONSULTATION

Absatz 6

6.
Die Festlegung tritt am [Tag Monat Jahr] in Kraft.

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Kapitel 1

Verband der Automobilindustrie

Begriffsbestimmungen zur Anlage 1

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Kapitel 2

Regelungsgegenstand, Schriftfarben und Struktur der Anlage 1

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Kapitel 4

Verband der Automobilindustrie

Messtechnische Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis von Strommengen in der Abgrenzungsoption

Anmerkung des VDA:
Der VDA begrüßt, dass die BNetzA klare Regeln vorsieht, wie im Anwendungsfall "Abgrenzungsoption" gemessen und bilanziert werden muss. Eine Abrechnung auf Basis von 15-Minuten-Werten entspricht dem Tenor der Energiemärkte und ist die Grundvoraussetzung für die marktliche Integration haushaltsnaher Flexibilitäten. Der VDA regt an, für weitere Vereinfachungen im Mess- und Bilanzierungsverfahren zu sorgen. Für massentaugliche Prozesse sollte der Rückgriff auf MiD-Werte explizit festgeschrieben werden. So wäre es geboten, den zweiten geeichten Zähler durch Messwerte aus den bereits verbauten MiD-Zählern in beispielsweise Ladepunkten zu ersetzen. Den "Zeitstempel" für die genaue Zuordnung und Abgrenzung von Strommengen würden diese MiD-Werte aus dem intelligenten Messsystem erhalten und über IEC TR 62746-2 bspw. EEBUS mittels MPC oder EVCEM an das SMGW übertragen. Ein solches Vorgehen hätte den Vorteil, dass Kunden mit Interesse an der Abgrenzungsoption kein zweites intelligentes Messsystem verbauen müssten, dass in vielen Fällen den Um- und Ausbau des Zählerschranks nach sich zieht. In vielen Fällen würde sich dadurch die marktliche Integration nicht mehr rentieren. Eine Aufnahme in der Festlegung durch die BNetzA, dass auch MiD-Werte mit entsprechend standardisiertem "Zeitstempel" Werte für das Messen und Abgrenzen von Strommengen liefern können, wäre sehr zu begrüßen.

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Kapitel 5

Verband der Automobilindustrie

Abgrenzungsoption bei einer einzelnen EE-Anlage

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Kapitel 6

Verband der Automobilindustrie

Abgrenzungsoption bei mehreren gleichartigen EE-Anlagen

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Kapitel 7

Verband der Automobilindustrie

Abgrenzungsoption bei weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Kapitel 8

Verband der Automobilindustrie

Abgrenzungsoption bei zusätzlichem separatem Stromliefervertrag z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 1 zur Abgrenzungsoption

Kapitel 9

VDA | Verband der Automobilindustrie

Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Kapitel 1

Verband der Automobilindustrie

Begriffsbestimmungen zur Anlage 2

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Kapitel 2

Regelungsgegenstand, Schriftfarben und Struktur der Anlage 2

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Kapitel 3

Verband der Automobilindustrie

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschaloption

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Kapitel 4

Verband der Automobilindustrie

Messtechnische Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis von Strommengen in der Pauschaloption

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Kapitel 5

Pauschaloption bei einer einzelnen Solaranlage

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Kapitel 6

Verband der Automobilindustrie

Pauschaloption bei mehreren Solaranlagen

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Kapitel 7

Pauschaloption bei zusätzlichem separatem Stromliefervertrag z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche

Keine Anmerkungen des VDA

Entwurf der Anlage 2 zur Pauschaloption

Kapitel 8

Verband der Automobilindustrie

Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Pauschaloption

Keine Anmerkungen des VDA